

II-7464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7210/1-Pr 1/89

3464/AB

1989 -05- 12

zu 3507/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3507/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3507/J), betreffend Häftlingsentlohnung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Vergütung für die geleistete Arbeitsstunde beträgt derzeit

- a) für leichte Hilfsarbeiten S 3,--
- b) für schwere Hilfsarbeiten S 3,50
- c) für handwerksmäßige Arbeiten S 4,--
- d) für Facharbeiten S 4,50
- e) für Arbeiten eines Vorarbeiters .. S 5,--

Die Arbeitsvergütung ist im § 52 StVG geregelt, die derzeitige Höhe ergibt sich aus der Verordnung BGB1 1987/500.

Zu 2:

Die vorstehenden Sätze sind seit 1.1.1988 unverändert.

Zu 3:

Gegen eine Erhöhung der Arbeitsvergütung für die Insassen der Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzuges bis zur Hälfte des Kollektivvertragslohnes sprechen mehrere gewichtige Gründe:

- 2 -

a) Administrative Gründe:

Ein Ausrichten der Arbeitsvergütung auf vergleichbare kollektivvertragliche Entgelte hätte zur Folge, daß in allen Justizanstalten Lohnverrechnungen eingeführt werden müßten. Darüber hinaus müßte vom bisherigen Grundsatz, daß diese Arbeitsvergütungen grundsätzlich abzugs- und steuerfrei sowie der Exekution entzogen sind, abgegangen werden. Die Durchführung der Lohnverrechnung, die Berechnung der Haftkosten und die Abwicklung der in großer Zahl zu erwartenden Forderungsexekutionen würden einen großen administrativen Mehrbedarf erfordern.

b) Finanzielle Gründe:

Im Jahre 1988 wurden von Insassen der Justizanstalten über 8 Millionen Arbeitsstunden geleistet. Selbst wenn man den sich aus dem durchschnittlichen halben Kollektivvertragslohn ergebenden Mehraufwand nur mit S 30,-- je Stunde ansetzt, muß man einen finanziellen Mehrbedarf für die Arbeitsvergütungen in der Größenordnung von über S 200.000.000,-- annehmen.

c) Besonderheiten des Strafvollzuges:

In den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben des Strafvollzuges steht eine ständig wechselnde, in ihrer Gesamtzahl veränderliche und in ihrer beruflichen Ausbildung meist sehr schlecht qualifizierte Gruppe von Arbeitskräften zur Verfügung. Eine möglichst umfassende, dem Auftrag des § 45 Abs. 1 StVG entsprechende Versorgung aller Insassen mit nützlicher Arbeit kann nur dadurch erreicht werden, daß auch unqualifizierte Arbeitskräfte mit ungenügender Arbeitsleistung in den Arbeitsprozeß eingeschaltet werden. Eine Anhebung der Arbeitskosten auf die Hälfte des jeweiligen kollektivvertraglichen Entgeltes hätte notwendig zur Folge, daß ein großer Anteil der Insassen nicht beschäftigt werden könnte.

- 3 -

Zu 4:

Welche Möglichkeit bestünde, Verbrechensopfern Schadenersatz aus den erhöhten Arbeitsvergütungen zu leisten, wäre vom Inhalt der neuen gesetzlichen Regelung abhängig. Ich weise allerdings darauf hin, daß wirtschaftlich gesehen jede Regelung, Verbrechensopfer aus erhöhten Arbeitsvergütungen zu entschädigen, einer Entschädigung dieser Verbrechensopfer aus Bundesmitteln gleichkäme. Gleiches gilt hinsichtlich der Möglichkeit der Gefangenen, Schulden abzustatten.

Hinsichtlich der Haftkosten hätte die Regelung zur Folge, daß bei verhältnismäßig aufwendiger Manipulation der Bund jene Beträge einnehmen würde, die er zuvor ausgibt.

Die Möglichkeit schließlich, Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, würde nur jenen Insassen der Justizanstalten eröffnet, die noch am Arbeitsprozeß teilnehmen können.

Zu 5:

Der budgetäre Aufwand für die Häftlingsentlohnung betrug in den vergangenen fünf Jahren:

1984	S 38,207.918,--
1985	S 40,721.151,--
1986	S 41,595.311,--
1987	S 40,079.963,--
1988	S 37,569.132,--.

Für das Jahr 1989 sind 34,3 Millionen S veranschlagt.

DOK 549P

- 4 -

Zu 6 bis 8:

Als ersten Schritt zur Einbindung der Strafgefangenen in das Sozialversicherungssystem strebt das Bundesministerium für Justiz an, Strafgefangene, die nicht nur kurzfristige Freiheitsstrafen verbüßen, in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung einzubeziehen. Ich verspreche mir von einem schrittweisen Vorgehen in diesem Zusammenhang einen rascheren Fortschritt, als wenn versucht würde, gleichzeitig alle Zweige der Sozialversicherung zur Anwendung zu bringen.

Seit Februar 1989 finden auf Beamtenebene Gespräche zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Justiz statt. Diese Gespräche nehmen einen erfolgversprechenden Verlauf und haben bereits grundsätzliches Einvernehmen über die Absicht ergeben, Strafgefangene in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

Zu 9:

Verträge über Gefangenearbeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft dürfen nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes abgeschlossen werden. Soweit mir bekannt ist, stellen die Arbeitsämter bei der Prüfung dieser Zustimmung stets das Einvernehmen mit Organen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes her. Es kann vorkommen, daß vor allem zu Zeiten oder in Gebieten mit erhöhter Arbeitslosigkeit die Zustimmung zum Abschluß solcher Verträge verweigert wird. Wenn auch die Fälle der Verweigerung einer Zustimmung nicht allzu häufig vorkommen, so schreckt doch diese gesetzliche Regelung eine nicht unbedeutende Zahl von Unternehmen ab, überhaupt um eine solche Zustimmung anzusuchen. Dadurch sind die Anstalten auch außerstande, einen vorübergehenden Spitzenbedarf der

DOK 549P

- 5 -

Privatwirtschaft abzudecken, weil erfahrungsgemäß Wochen vergehen, ehe vom Landesarbeitsamt eine Entscheidung erfolgt.

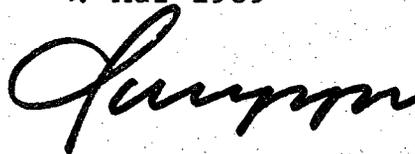
Zu 10:

Soweit mir bekannt geworden ist, hat es Einsprüche seitens eines Landesarbeitsamtes nur dann gegeben, wenn auf dem freien Arbeitsmarkt entsprechende Arbeitskräfte vorhanden waren.

Zu 11:

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und 3 StVG haben sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Mit Rücksicht auf die im Vergleich zur Gesamtzahl verschwindend geringe Anzahl von Arbeitskräften, die im Strafvollzug der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellt werden könnten, werde ich bemüht sein, diese Regelung des Strafvollzugsgesetzes zu lockern.

9. Mai 1989



DOK 549P